

S a t z u n g

zum Schutze der Freizeitanlage "Kneipp-Anlage und Rückhaltebecken"
der Ortsgemeinde Auen

VOM 10. März 1987

Der Ortsgemeinderat Auen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 BS 2020-1) am 03.04.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Aufenthalt im Freizeitgelände soll der Erholung dienen. Es wird erwartet, daß jeder sich so verhält, daß Belästigungen anderer Besucher vermieden werden. Der Aufenthalt ist auf die Tageszeit beschränkt. Den Anordnungen der von der Ortsgemeinde Auen bestimmten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Wer diese nicht befolgt, erhält einen Platzverweis. Insbesondere ist beim "Kneippen" gegenseitige Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Verhalten der Besucher

Innerhalb des Freizeitgeländes ist es verboten:

- a) Wege und Pfade mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle- zu befahren,
- b) Abfälle außerhalb der Abfallbehälter, besonders nicht in der Kneipp-Anlage abzulagern,
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- d) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- f) von Anpflanzungen Blumen, Blätter und Zweige abzupflücken,
- g) Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ohne Genehmigung zu unterhalten,
- h) die Benutzung der Wasserfläche zum Baden, Paddeln etc.,
- i) Zelten und Campieren innerhalb des Geländes,
- j) das Betätigen des Auslaufbauwerkes,
- k) Musikwiedergabegeräte zu benutzen.

Die Ortsgemeinde Auen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Freizeitgeländes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind. Auskunft erteilen der Ortsbürgermeister oder die beauftragten Personen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verstößt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) in der geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Auen, den 10. März 1987

Ortsgemeinde Auen

Wilbert
(W i l b e r t)

Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge

Verletzung der Bestimmungen über Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderats (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind.